

§ 91a B-BSG Dienstpflicht

B-BSG - Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

§ 91a.

Die Ausübung der den gemäß

1. 1.§ 10 bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen,
2. 2.§ 25 Abs. 4 für die Brandbekämpfung und Evakuierung bestellten Personen,
3. 3.§ 26 Abs. 3 für die Erste Hilfe bestellten Personen oder
4. 4.§ 73 Abs. 1 Z 1 bestellten Bediensteten, die als Sicherheitsfachkräfte oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind,

nach diesem Bundesgesetz übertragenen Tätigkeiten gilt als Dienstpflicht.

In Kraft seit 15.08.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at